

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2003

Nr. 2003/1829

Änderung der Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VO PV) vom 1. September 1997

1. Ausgangslage

Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VO PV; BGS 832.213) wird im Wesentlichen ein neues Modell zur Berechnung des Anspruchs eingeführt, welches sich an den Intentionen des Bundesgesetzgebers orientiert. Des Weiteren werden neue Einkommensvariablen zur Bestimmung des massgebenden Einkommens definiert. Schliesslich sind nebst redaktionellen Korrekturen auch Anpassungen an die geänderte Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (VO KVG; BGS 832.13) vorzunehmen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 § 1.

Nach geltendem Recht ist für jede Person, für die ein Anspruch auf Prämienverbilligung geltend gemacht wird, ein Nachweis über das Bestehen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Versicherungsausweis) per 1. Januar des Anspruchsjahres einzureichen. Werden jedes Jahr neue Versicherungsausweise eingereicht, so erschwert dies die automatische Erfassung der Anträge bei der Ausgleichskasse, was mit einem erhöhten Zeitaufwand einhergeht. Das Departement soll daher Ausnahmen von diesem Grundsatz vorsehen können. Dies insbesondere in Fällen, wo sich an der Versicherungspolice des Vorjahres mit Ausnahme der Prämienhöhe keine Änderungen ergeben haben. Mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular bestätigt der Gesuchsteller ohnehin, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Somit kann in diesen Fällen auf die erneute Einreichung eines Versicherungsausweises verzichtet werden. Bei Änderungen der persönlichen Verhältnisse (Heirat, Kinder etc.) sowie bei einem Wechsel des Versicherers muss indes wie bis anhin ein aktueller Versicherungsausweis eingereicht werden.

2.2 § 2.

Hiebei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung. Ziff. 35 der Steuererklärung stimmt nicht mehr mit den neuen Steuerformularen überein.

2.3 §§ 3. und 6.

Hiebei handelt es sich ebenfalls um eine redaktionelle Anpassung. Die regionale Abstufung der Krankenkassenprämien existiert im Kanton Solothurn per 2004 nicht mehr.

2.4 § 5.

Das für die Berechnung des Anspruchs massgebende Einkommen wird um zwei neue Einkommensvariablen ergänzt. So ist der Abzug der Liegenschaftskosten neu nicht mehr zugelassen. Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer sollen gegenüber den Mieterinnen und Mietern künftig nicht mehr bevorteilt werden.

Des Weiteren werden die Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) aufgerechnet. Der Umstand, dass Personen über die finanziellen Mittel verfügen, um solche Beiträge zu leisten, soll bei der Berechnung des Prämienverbilligungsanspruchs entsprechend berücksichtigt werden. Die Aufrechnung ist indes beschränkt auf den zulässigen Höchstabzug für Personen, welche einer Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG angehören. Dieser Höchstbetrag beträgt für das Jahr 2004 Fr. 6'077.--. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass für jene Personen, welche über keine Angehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG verfügen (insbesondere Selbständigerwerbende) die Einzahlung in die dritte Säule die eigentliche Altersvorsorge darstellt.

Die übrigen Einkommensvariablen entstammen dem bisherigen § 5. Die Aufrechnung der Pensionen zu 100% ist wie bis anhin beizubehalten, da altrechtliche Pensionen nach wie vor nur zu 80% besteuert werden.

2.5 § 5^{bis}.

Im neuen § 5^{bis} wird die Berechnung des Anspruchs neu geregelt. Bis anhin galt ein fixer Eigenanteil von 7% (Alleinstehende) bzw. 8% (Verheiratete etc.). Neu wird der prozentuale Eigenanteil abhängig vom massgebenden Einkommen linear festgelegt. Je höher das Einkommen, desto höher der Eigenanteil. Die persönlichen Verhältnisse (Heirat, Kinder etc.) werden bei der Bemessung des massgebenden Einkommens gebührend gewichtet (z. B. Erhöhung des Kinderabzugs), so dass sich die altrechtliche Unterscheidung der Eigenanteile erübrigt. Entsprechende Modellrechnungen haben denn auch gezeigt, dass mit der neuen Berechnungsmethode insbesondere Familien mit Kindern höhere Beiträge erhalten als mit dem bisherigen Modell. Und dies bei in etwa gleich hohen Gesamtkosten. Mit dieser sozialeren Verteilungsstruktur kommt das neue Modell auch den Intentionen des Bundesgesetzgebers entgegen.

Um das Modell den jeweiligen finanziellen Gegebenheiten anpassen zu können, soll das Departement nach Massgabe der verfügbaren Mittel die Eigenanteile um +/- 2% und die Grenzwerte des anspruchsberechtigten massgebenden Einkommens um +/- Fr. 10'000.-- verändern können. Die Grenzwerte für die Ausrichtung der Prämienverbilligungsbeiträge entsprechen der altrechtlichen Regelung.

2.6 § 7.

Mit der Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (VO KVG) wurde für von den Einwohnergemeinden übernommene unerhältliche Prämien, Kostenbeteiligungen etc. ein gesetzlicher Rückerstattungsanspruch statuiert. Erträge aus diesen Rückerstattungen sollen zweckgebunden ebenfalls dem Ausgleichkonto zugewiesen werden

2.7 § 11.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass das Antragsformular zwar rechtzeitig eingereicht wurde, zusätzlich verlangte Belege hingegen wochen- und monatelang nicht beigebracht wurden, was entsprechend zu Verzögerungen führte. Mit der Änderung von § 11 soll hier ein Riegel geschoben werden. Werden innert 30 Tagen die verlangten Unterlagen nicht beigebracht bzw. ergänzende Auskünfte nicht erteilt, verwirkt der Anspruch auf Prämienverbilligung.

2.8 § 12.

Bis anhin hat die Ausgleichskasse die Berechnung des Prämienverbilligungsanspruchs der antragstellenden Person lediglich mitgeteilt. Diese hatte dann die Möglichkeit innert 30 Tagen eine beschwerdefähige Verfügung zu verlangen. Mit der Änderung von § 31 VO KVG hat die Ausgleichskasse, künftig eine Verfügung zu erlassen. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen Einsprache bei der verfügenden Behörde erhoben werden. Diese Regelung entspricht den Vorgaben des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts. § 12 muss daher entsprechend angepasst werden.

2.9 Inkrafttreten

Diese Änderungen sollen bereits für das Anspruchsjahr 2004 zum Tragen kommen und treten daher am 1. Januar 2004 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Da in der Steuererklärung per 2004/2005 bereits ein erhöhter Sozialabzug für Kinder geltend gemacht werden kann, rechtfertigt es sich, die Geltung von § 5 litera g auf den 31. Dezember 2006 zu befristen (die Prämienverbilligung 2007 basiert auf den Steuerdaten 2005).

3. **Beschluss**

Siehe nächste Seite.

Änderung der Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VO PV)

RRB Nr. 2003/1829 vom 23. September 2003

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 25 und 26 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 3. April 1996¹⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VOPV) vom 1. September 1997²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1.

Als Satz 2 wird angefügt:

Das Departement kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere wenn sich an den Verhältnissen des Vorjahres nichts geändert hat.

§ 2.

In Absatz 1 wird der Ausdruck "(Ziff. 35 der Steuererklärung)" gestrichen.

§ 4.

In Absatz 1 literae a, b und c wird der Ausdruck "(höchste regionale Abstufung)" gestrichen.

§ 5 und Marginalie lautet neu:

§ 5. Massgebendes Einkommen

Das für die Anspruchsberechnung massgebende Einkommen entspricht dem satzbestimmenden Einkommen der Steuerveranlagung unter Berücksichtigung der folgenden Einkommensvariablen:

- a) Aufrechnung der Pension zu 100%;
- b) Ausschluss von Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen;
- c) Aufrechnung von Geschäftsverlusten aus Vorjahren;
- d) Aufrechnung freiwilliger Zuwendungen;
- e) Aufrechnung der Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) maximal bis zur Höhe des zulässigen Höchstabzuges gemäss Art. 7 Absatz 1 litera a der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)³⁾;
- f) Aufrechnung des Abzuges für Liegenschaftskosten;

¹⁾ BGS 832.13.

²⁾ GS 94, 222 (BGS 832.213).

³⁾ SR 831.461.3.

- g) Anrechnung eines Sozialabzuges von Fr. 6'600.-- pro Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommen muss;
- h) Anrechnung von 20% des satzbestimmenden Vermögens.

Als § 5^{bis} wird eingefügt:

§ 5^{bis}. Berechnung des Anspruchs

¹ Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer über ein massgebendes Einkommen von Fr. 0.-- bis Fr. 80'000.-- verfügt. Die prozentualen Eigenanteile werden abhängig von der Höhe des massgebenden Einkommens im Rahmen von 4 bis 10% linear festgelegt.

² Das Departement kann nach Massgabe der verfügbaren Mittel die Eigenanteile um +/- 2% und die Grenzwerte des anspruchsberechtigten massgebenden Einkommens um +/- Fr. 10'000.-- verändern.

³ Folgende Prämienverbilligungsbeiträge werden nicht ausbezahlt:

- a) unter Fr. 240.-- pro Anspruchsjahr und alleinstehender erwachsener anspruchsberechtigter Person (§ 4 Abs. 1 lit. b und c). Das Departement kann diese Auszahlungslimite bis auf Fr. 360.-- erhöhen.
- b) unter Fr. 480.-- pro Anspruchsjahr und anspruchsberechtigtem Ehepaar. Das Departement kann diese Auszahlungslimite bis auf Fr. 720.-- erhöhen.

§ 6.

In Absatz 3 Satz 1 wird der Ausdruck "(höchste regionale Abstufung)" gestrichen.

§ 7.

Als Absatz 2 wird angefügt:

^{2o} Erträge aus der Rückerstattung werden ebenfalls dem Ausgleichskonto zugewiesen.

§ 11.

In Absatz 3 wird als Satz 2 eingefügt:

Die antragstellende Person hat der Ausgleichskasse auf deren Anfrage hin innert 30 Tagen ergänzende Auskünfte zu erteilen und zusätzlich verlangte Belege beizubringen.

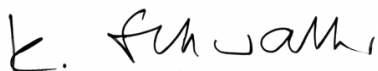
§ 12 und Marginalie lautet neu:

§ 12. Verfügung

Die Ausgleichskasse berechnet und verfügt die Prämienverbilligung anhand der geprüften und allenfalls ergänzten Anträge. Institutionen und Personen, die eine Drittauszahlung beanspruchen, zeigt sie die bevorstehende Auszahlung an.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2004 in Kraft. § 5 litera g gilt bis zum 31. Dezember 2006. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Regierungsrat

Staatskanzlei (SCH, STU, SAN Einleitung Einspruchsverfahren)

Departement des Innern, AGS (5)

L:\soz\krankenversicherung\leitung\gesetze\vopv\rrb.doc

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Kantonale Ausgleichskasse (5)

Aktuarin der Sozial- und Gesundheitskommission

Parlamentsdienste

Amtsblatt

GS, BGS

Veto Nr. 20 Ablauf der Einspruchsfrist: 27. November 2003.

Verteiler Verordnung (Neudruck Broschüre Gesetzgebung über die Krankenversicherung)

Departement des Innern, AGS, Guido Walser (30)

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Kantonale Ausgleichskasse (10)